

Haus- und Badeordnung für das Hallenbad Traunreut

§ 1

Widmung als öffentliche Einrichtung

Die Stadt Traunreut betreibt eine Schulschwimmhalle, die außerhalb der Benützung durch die Schulen, auch der Bevölkerung zugänglich ist.

§ 2

Zweck der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Haus- und Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

§ 3

Badegäste

1. Die Benützung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Epileptiker, Geisteskranke sowie alkoholisierte und unter Drogen stehende Personen.
2. Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen und anderen Anstoß erregenden Krankheiten werden zur Schwimmhalle nicht zugelassen.
3. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Kinder unter 7 Jahren sowie Blinden ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet; ab 19.00 Uhr dürfen Kinder unter 12 Jahren ebenfalls nur in Begleitung der Erziehungsberechtigten eingelassen werden.
4. Badegäste, die wiederholt und trotz Verwarnung gegen die Sicherheit, Ordnung, Sittlichkeit und Ruhe im Hallenbad verstoßen haben, können zeitweise oder auf Dauer von der Benützung ausgeschlossen werden.

§ 4

Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten und der Einlaßschluß werden öffentlich bekanntgegeben. Die Stadt Traunreut kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.
2. Die Benützung des Bades durch Schulklassen ist grundsätzlich nur von Montag bis Freitag gestattet und muß sich auf die Zeit des Unterrichts beschränken.
3. Die Stadt kann aus zwingenden Gründen das Bad ganz oder teilweise, vorübergehend oder dauernd der öffentlichen Benutzung entziehen.

§ 5

Eintrittskarten

1. Der Badegast erhält gegen Zahlung des Eintrittspreises eine Eintrittskarte. Sie gilt nur am Tag der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades.
2. Die Badezeit beträgt einschließlich Aus- und Ankleiden 2 Stunden bzw. endet bei Betriebsschluß.
3. Überschreitet der Badegast die festgesetzte Badedauer, so hat er eine Nachzahlung zu leisten. Diese wird öffentlich bekanntgegeben.
4. Der Beginn der Badezeit wird vom Personal beim Betreten des Bades auf der Eintrittskarte vermerkt. Der Benutzer hat die Eintrittskarte beim Verlassen des Bades an der Tageskasse zur Prüfung abzugeben.
5. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht ausgenützte Karten wird nicht erstattet.
6. Mit der Lösung der Eintrittskarte erwirbt der Badegast gleichzeitig die Berechtigung zur Benützung einer Wechselkabine und eines Kästchens für die Ablage der Kleidung. Die Kabine oder den Schrank hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während des Bades bei sich zu behalten. Für in Verlust geratene Schlüssel u. ä. ist ein Betrag in Höhe von DM 30,00 zu entrichten. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.
7. Bei Verlust der Eintrittskarte ist die volle Nachgebühr zu entrichten.
8. Die Preise sind dem jeweiligen Anschlag an der Tageskasse zu entnehmen.

§ 6

Benützung der Badeeinrichtungen

1. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Papier, Tuben und Seifenreste sind in die dafür aufgestellten Behälter zu werfen.
2. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
3. Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
4. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und Schwimmhallen nicht mit Straßenschuhen betreten.
5. Die Badegäste haben sich in vorhandenen Duschräumen, getrennt für männliches und weibliches Geschlecht, oder in den sonst hierzu bestimmten Räumlichkeiten zu duschen.

§ 7

Badekleidung

1. Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in üblicher Badekleidung, die nicht gegen Anstand und Sitte verstößt, gestattet. Im Zweifelsfalle entscheidet die Badeaufsicht.
2. Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewunden werden.

3. Badeschuhe, Schwimmflossen, Schnorchel, Taucherbrillen usw. dürfen im Becken nicht benützt werden. Ausnahmen können in besonderen Fällen von der Badeaufsicht zugelassen werden. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmbecken ist, mit Ausnahme sog. „Schwimmflügel“, für Kleinkinder nicht gestattet.

§ 8

Fundsachen

Gefundene Gegenstände sind an der Kasse abzugeben. Über diese wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 9

Haftung der Besucher

1. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Die Besucher haften für alle Schäden, die sie bei der Benützung der Schwimmhalle und deren Einrichtungen der Stadt zufügen, nach den bestehenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen.
2. Bei besonderer Verunreinigung der Räume und Einrichtungen hat der Badbenutzer ein entsprechendes Reinigungsgeld zu entrichten.

§ 10

Haftung der Stadt Traunreut

1. Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt Traunreut nicht.
2. Die Stadt haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
3. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
4. Werden Haftungsansprüche geltend gemacht, so muß der Schadensfall unverzüglich dem Badepersonal und innerhalb einer Woche dem Liegenschaftsamt gemeldet bzw. angezeigt werden. Unterlassungen und verspätete Anzeigen schließen jeglichen Schadenersatzanspruch aus.

§ 11

Sonstiges Verhalten im Bad

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

Es ist insbesondere untersagt:

- a) zu lärmern, singen, pfeifen und dgl.
- b) Badegäste durch sportliche Übungen oder Spiele zu belästigen,
- c) auf den Boden oder ins Wasser zu spucken,
- d) Abfälle in den Baderäumlichkeiten wegzuwerfen,

- e) Ballspiele zu veranstalten,
 - f) Badeeinrichtungen oder das Badewasser zu verunreinigen,
 - g) das Mitnehmen von Tieren.
2. Das Rauchen ist im Hallenbad nur in den dafür vorgesehenen Räumen gestattet.
 3. Behälter aus Glas (z. B. Flaschen usw.) dürfen in den Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht mitgenommen werden.
 4. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen.
 5. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches sind untersagt.

§ 12

Aufsicht

1. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Sie sorgen für die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Bad und achten darauf, daß die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung eingehalten werden. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
2. Bei jeder Benutzung des Schwimmbades durch Schulklassen oder in geschlossenen Abteilungen durch Sportvereine, ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu stellen. Diese ist verpflichtet dafür zu sorgen, daß die Vorschriften dieser Badeordnung und etwaige Anordnungen der Verwaltung und ihrer Bediensteten eingehalten werden. Die Eigenaufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.

§ 13

Vereine, Verbände, Schulen

1. Diese Badeordnung gilt entsprechend für die Benutzung des Hallenbades durch Vereine, Verbände und Organisationen sowie für den einschlägigen Unterrichts-, Übungs- und Wettkampfbetrieb der Schulen.
2. Die Zulassung geschlossener Abteilungen und weitere Einzelheiten ihrer Hallenbadbenutzung sind allgemein oder von Fall zu Fall durch Vereinbarung zu regeln. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Bade- und Übungszeiten (außer der Schulen) besteht nicht.
3. Bei jeder Benutzung des Bades durch Schulklassen oder in geschlossenen Abteilungen und Riegen (ab 5 Personen) ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. Diese ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Vorschriften dieser Badeordnung und etwaige Anordnung der Badeverwaltung und ihrer Bediensteten eingehalten werden; deren eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.

§ 14
Wünsche und Beschwerden

Wünsche, Anregungen und Beschwerden der Badegäste nimmt das Personal entgegen. Es schafft - wenn möglich - sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich bei der Stadt vorgebracht werden.

§ 15
Sonstiges

Die Stadt kann für die Durchführung dieser Haus- und Badeordnung noch besondere Anordnungen treffen, die durch Anschlag im Bad bekanntgegeben werden.

Die Erteilung von Schwimmunterricht gegen Entgelt setzt eine besondere Genehmigung durch die Stadt voraus.

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01. Juni 1998 in Kraft. Damit werden alle vorausgegangenen einschlägigen Vorschriften aufgehoben.

Traunreut, 29. Mai 1998
STADT TRAUNREUT

Wiesmann
1. Bürgermeister